

17. Kann die Entscheidung einer gemäß § 1 der VD. über die Sammelheizungsanlagen vom 22. Juni 1919 errichteten Schiedsstelle wegen Verfahrensmängel im Rechtswege angefochten werden?

III. Zivilsenat. Urf. v. 7. Dezember 1920 i. S. R. (RL) w. R. Bau-
gesellsch. m. b. H. (Befl.). III 182/20.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat von der Beklagten eine mit Sammelheizungs-
anlage ausgestattete Wohnung gemietet. Im September 1918 einigten

sich die Parteien vor dem Mieteinigungsamt vergleichsweise über die Höhe des vom Kläger vom 1. Oktober 1918 an für die nächsten drei Jahre zu entrichtenden Mietzinses einschließlich der Vergütung für die Heizung. Im Juli 1919 erließ das Einigungsamt in seiner Eigenschaft als Schiedsstelle im Sinne der W.D. über die Sammelheizungsanlagen vom 22. Juni 1919 einen Beschluß, durch welchen der Vergleich abgeändert und der vom Kläger an Miete und für die Heizung zu zahlende Gesamtbetrag erhöht wurde. Im jetzigen Rechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung, daß der Beschluß nicht zu Recht bestehe, weil die Schiedsstelle ihn vor der Entscheidung nicht gehört habe. Die Klage wurde in beiden Rechtszügen abgewiesen, auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil geht von dem § 8 Satz 1 der SammelheizungsW.D. vom 22. Juni 1919 aus, der vorschreibt, daß die Bestimmungen der Schiedsstelle als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags gelten. Der Vorberrichter zieht hieraus die Folgerung, daß der seiner Fassung nach die Anordnung der Schiedsstelle beanspruchende Klagantrag sich in Wahrheit gegen die der Entscheidung zu entnehmende Vertragsnorm richte, deren Unwirksamkeit der Kläger anerkannt sehen wolle, und daß es sich sonach um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle, die nach § 13 O.V.G. im Rechtsweg zum Ausstrag gebracht werden könne. Zur Zurückweisung der Berufung gelangt der Vorberrichter erst von der Erwägung aus, daß die Rechtswirksamkeit des angegriffenen Beschlusses und somit auch die Rechtsbeständigkeit der sich daraus ergebenden Vertragsbestimmung nach § 7 Abs. 1 der bezeichneten W.D. durch den Verstoß gegen § 4 Abs. 1 der Verfahrensvorschriften vom 2. November 1917, also durch die Nichtgewährung von Gehör, nicht beeinträchtigt erscheine. Dabei wird die Tragweite des § 7 Abs. 1 verkannt. Er bringt unzweideutig zum Ausdruck, daß die Entscheidungen der Schiedsstellen nicht nur der Anfechtung durch Rechtsmittel entzogen sind, sondern auch der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte nicht unterstellt werden können. Die Klage scheidet deshalb schon an der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Meinung des Berufungsgerichts, daß die Verfolgbarkeit des Klaganspruchs im gerichtlichen Verfahren sich aus § 8 Satz 1 ergebe, beraubt den § 7 Abs. 1 seiner Bedeutung und muß daher für verfehlt erachtet werden. Sie ist auch mit dem Zwecke dieser Vorschrift, durch eine endgültige Entscheidung möglichst schnell klare und sichere Rechtsverhältnisse zwischen den Mietparteien herzustellen, unvereinbar. Die Revision glaubt entgegenhalten zu können, daß mit der Klage nur die formale Gültigkeit des Beschlusses der Schiedsstelle beanstandet. Das Gericht aber mit der Prüfung der sachlichen Richtigkeit und der

Angemessenheit der Entscheidung nicht befaßt werde. Eine solche Beschränkung der richterlichen Aufgabe vermag indessen nichts daran zu ändern, daß durch die Klage die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien wieder in Frage gestellt werden und ihnen die sichere Grundlage wieder entzogen wird. Unzutreffend ist auch die Ansicht der Revision, daß die Schiedsstelle, welche zwingende, für ihr Verfahren maßgebende Vorschriften nicht beachte, außerhalb der ihr erteilten Ermächtigung handle und daß daher durch den § 7 Abs. 1 der Rechts- weg dann nicht ausgeschlossen werde, wenn das der Beschlußfassung vorausgegangene Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide. Eine Schiedsstelle, welche eine in den Rahmen ihrer Spruchbefugnis fallende Entscheidung unter Außerachtlassung wesentlicher Verfahrensvorschriften trifft, überschreitet dadurch nicht die Grenzen ihrer Zuständigkeit. Ob die Gerichte an einen solchen Spruch in einem Rechtsstreit gebunden sind, für dessen Entscheidung die Gestalt des von der Schiedsstelle geregelten Rechtsverhältnisses als Vorfrage in Betracht kommt, bedarf nicht der Erörterung. Jedenfalls ist eine Klage unstatthaft, welche lediglich bezweckt, auf Grund eines Verfahrensmangels die Unverbindlichkeit einer Entscheidung der Schiedsstelle in einem besonderen gerichtlichen Verfahren feststellen zu lassen. Für eine entsprechende Anwendung des § 1041 Abs. 1 Nr. 4 BPO., wonach beim Mangel einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten die Aufhebung eines Schiedsspruchs beantragt werden kann, wenn der Partei in dem Verfahren das richterliche Gehör nicht gewährt war, ist hier kein Raum. Die mit dem § 7 Abs. 1 verbundene Absicht des Gesetzgebers, eine baldige Regelung der Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien herbeizuführen, setzt ein einfaches, beschleunigtes Verfahren voraus und duldet daher keine einengende Auslegung der Vorschrift dahin, daß es im Falle der Verletzung bedeutungsvoller Verfahrensvorschriften zulässig sein solle, die Frage der Rechtsbeständigkeit des Spruches der Schiedsstelle vor die Gerichte zu bringen, und sie damit zum Gegenstand eines — zumal bei Erschöpfung des Instanzenzugs — langwierigen Verfahrens zu machen.